



# Mitteilungsblatt

## Nr. 08 - 2017

Inhalt:

### **Immatrikulationsordnung**

(ImmaO-KHSB)

Seiten: 1 – 6

Datum: 12.12.2017

Herausgeber:  
Der Präsident der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13  
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 05.07.2017 die „Immatrikulationsordnung“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB hat dieser Ordnung am 07.12.2017 zugestimmt.

Die geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung wird vom Präsidenten der KHSB in Kraft gesetzt.

Berlin, 12.12.2017

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident

**IMMATRIKULATIONSORDNUNG  
der  
KATHOLISCHEN HOCHSCHULE FÜR SOZIALWESEN BERLIN (KHSB)**

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Als Studentin oder Student der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) kann eingeschrieben werden, wer die Grundsätze und Zielsetzungen der KHSB, wie sie in der Verfassung der KHSB festgelegt sind, anerkennt.
- (2) Grundlage eines Studiums an der KHSB ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Erzbistum Berlin.  
Durch die Immatrikulation wird die Studentin oder der Student Mitglied der KHSB mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (3) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.  
Studiengangsspezifische Erfordernisse können in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt werden.
- (4) Die Verwaltungsabläufe können durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgesetzt werden.

**§ 2  
Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium an der KHSB kann direkt zugelassen werden, wer
  1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die Fachhochschulreife,
  3. ein allgemeines Zugangsrecht (i.S. § 11 Abs. 1 BerlHG) oder
  4. ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht (i. S. § 11 Abs.2 BerlHG) besitzt.
- (2) Zum Studium an der KHSB kann nach einer Zugangsprüfung zum gewählten Studiengang zugelassen werden, wer
  1. eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (i.S. § 11 Abs. 2) hat, jedoch eine fachlich nicht mit der Ausbildung und Berufserfahrung verwandte Studienrichtung studieren will. Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachdozentinnen und Fachdozenten.
  2. ein Masterstudium in einem geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengang ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss studieren will, sofern diese Option in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (3) Zum Studium an der KHSB kann zum Wechsel der Hochschule im selben Studiengang bzw. in einem anderen verwandten Studiengang zugelassen werden, wer
  1. ohnehin eine Berechtigung zum direkten Zugang nach Absatz 1
  2. auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat.
- (4) Zu den Zugangsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen, gehört der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (5) Weiterhin ist Voraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem das soziale Engagement besonders berücksichtigt wird.  
Über die Zulassung entscheidet der Aufnahmeausschuss.

### **§ 3**

#### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

In Studiengängen, in denen zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden, werden diese in den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

### **§ 4**

#### **Antrag**

- (1) Die Immatrikulation ist innerhalb der von der KHSB festgesetzten Ausschlussfrist schriftlich zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das sind insbesondere:
  1. der von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber in einfacher Ausführung unterschriebene Aufnahmeantrag (Formblatt),
  2. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben,
  3. die Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung, der Studienbefähigung bzw. des ersten Hochschulabschlusses durch Vorlage beglaubigter Zeugniskopien,
  4. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Nachweise über berufliche Tätigkeiten oder Praktika im Original (z. B. Formblatt) oder in beglaubigter Kopie,
  5. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und ein Notenspiegel einer anderen Hochschule.
- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Eine Zulassung erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss in der Regel zum ersten Fachsemester nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Aufnahmeausschuss. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der KHSB, die die Präsidentin oder der Präsident bestellt. Der Aufnahmeausschuss kann studiengangsspezifisch um ein Mitglied erweitert werden.  
Der Aufnahmeausschuss kann die Erledigung von Regelfällen auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
- (5) Über die Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach erfolgter Immatrikulation. Näheres regelt die „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann die bedingte Immatrikulation genehmigen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber glaubhaft nachweisen kann, dass sie oder er die unter Abs. 2 geforderten Unterlagen wegen besonderer Umstände kurzfristig nicht beibringen kann.

### **§ 5**

#### **Härtefall**

Ein Studienplatz kann auf begründeten Antrag auf Grund einer außergewöhnlichen Härte vergeben werden.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein

Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.

Über einen Härtefallantrag entscheidet der Aufnahmeausschuss. Bei einem behinderungsbedingten Härtefallantrag holt er eine Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten ein.

## **§ 6**

### **Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
  1. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt,
  2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
  3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrages für ein Semesterticket, nicht nachweist,
  4. vom Gesetzgeber verlangte Unterlagen nicht einreicht,
  5. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
  1. die für den Antrag auf Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder
  2. nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

## **§ 7**

### **Immatrikulation**

- (1) Die Entscheidung über den Immatrikulationsantrag ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Immatrikulation ist mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgt.

## **§ 8**

### **Studienbuch und Studentenausweis**

- (1) Die Studentin oder der Student erhält einen Studienausweis.
- (2) Der Verlust des Studienausweises ist der Verwaltung der KHSB unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung von Zweitschriften setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

## **§ 9**

### **Beurlaubung**

- (1) Die Studentin oder der Student kann bis zur Dauer eines Studienjahres (zweier Semester) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) Die Beurlaubung setzt einen schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten voraus, der innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens einen Monat nach Semesterbeginn, zu stellen ist. Ein Antrag ist in der Regel ab dem 2. Semester möglich. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Teilnahme an Prüfungen ist möglich, wenn die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist.
- (4) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig.

## **§ 10 Teilzeitstudium**

- (1) Die KHSB richtet Teilzeitstudiengänge ein.
- (2) Die KHSB ermöglicht den Status von Teilzeitstudierenden. Der Studienanteil soll einheitlich 50 % der Studienzeit von Vollzeitstudierenden betragen.
- (3) Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist nur semesterweise möglich und muss mit der Rückmeldung beantragt werden.
- (4) Näheres kann durch Regelung durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen.

## **§ 11 Rückmeldung**

- (1) Die Studentin oder der Student, die ihr Studium oder der sein Studium an der Hochschule fortsetzen will, hat sich bei der Verwaltung der KHSB innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zurückzumelden.
- (2) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit ist ein Antrag auf Studienzeitverlängerung vor der Rückmeldung zu stellen.

## **§ 12 Wechsel der Studiengang**

- (5) Ein Wechsel des Studiengangs ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der KHSB zu beantragen.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Antrag bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprechen.

## **§ 13 Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte**

Studierende in Masterstudiengängen, die zusätzliche ECTS-Punkte für den Masterabschluss benötigen, können einen Antrag auf Studienzeitverlängerung stellen. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. Er soll enthalten, welche Module (Lehrveranstaltungen) belegt werden.

## **§ 14 Studienverlängerung und Studienberatung**

- (1) Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss das Studium um bis zu zwei Semester verlängert werden. In Ausnahmefällen ist eine weitere Studienverlängerung auf begründeten Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten möglich.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Studiums durch persönliche, gesundheitliche oder andere Gründe, ist eine Studienberatung zu empfehlen.

## **§ 15 Exmatrikulation**

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
  1. dies beantragt und der Ausbildungsvertrag gekündigt ist,
  2. die Abschlussprüfung bestanden hat bzw. die letzte Prüfungsleistung eines Studiengangs abgelegt hat und die Feststellung der Prüfungsleistung erfolgt ist. Dies liegt vor, wenn die letzte Bewertung oder das letzte Gutachten beim Prüfungsamt eingegangen ist bzw. elektronisch eingetragen wurde.
  3. die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht fristgemäß erbracht bzw. eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
  4. innerhalb des nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitraums die in diesem geplanten Prüfungsleistungen nicht erfolgreich absolviert und/oder sich zu diesen angemeldet hat,

5. Gebühren oder Beiträge und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, den Beitrag für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Exmatrikulation nicht gezahlt hat,
  6. die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen nicht eingereicht hat,
  7. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat.
- (2) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn sie oder er
1. sich nicht fristgemäß zurückmeldet,
  2. das Studium nicht aufnimmt,
  3. einen schweren Verstoß gegen eine Ordnung der Hochschule begeht.

## **§ 16**

### **Entscheidung über die Exmatrikulation**

- (1) Über eine Exmatrikulation gemäß § 15 Abs. 1 Nummer 3 bis 6 und Abs. 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Exmatrikulation während des Semesters wird der Studiausweis eingezogen.
- (3) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn nachgewiesen ist, dass sämtliche Lehr- und Lernmittel zurückgegeben und alle ausstehenden Gebühren beglichen worden sind. Die betreffenden Nachweise sind dem Prüfungsamt auszuhändigen.

## **§ 17**

### **Nebenhörer oder Nebenhörer und Gasthörerinnen oder Gasthörer**

- (1) Die KHSB kann eingeschriebenen Studentinnen oder Studenten anderer Hochschulen als Nebenhörerinnen oder Nebenhörer die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel maximal 6 SWS) mit Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten. Nebenhörerinnen oder Nebenhörer sind nicht Mitglieder der KHSB.
- (2) Die KHSB kann sonstigen Personen auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten. Gasthörerinnen oder Gasthörer haben keinen Studierendenstatus. Gasthörerinnen oder Gasthörer, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können auf Antrag Prüfungen ablegen.
- (3) Für Nebenhörerinnen oder Nebenhörer und Gasthörerinnen oder Gasthörer gilt § 2 Abs. 4.
- (4) Gebühren werden in der Gebührenordnung der KHSB geregelt.

## **§ 18**

### **Programmstudierende**

Studierende in- und ausländischer Hochschulen, die über Austauschprojekte (z. B. ERASMUS-Programm) an der KHSB studieren, werden für die vereinbarte Zeit an der KHSB als Programmstudierende immatrikuliert.

## **§ 19**

### **Graduiertenkolleg**

- (1) Die KHSB kann zur Forschungs- und Promotionsförderung ihrer Absolventinnen oder Absolventen Graduiertenkollegs einrichten.
- (2) Über die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Mitglieder von Graduiertenkollegs erhalten einen Status als Nebenhörerin oder Nebenhörer bzw. Gasthörerin oder Gasthörer.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Immatrikulationsordnung trat am 10.01.1992 in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 1.7.1996 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin, am 16.8.1996 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 14.12.1998

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 04.07.2007 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin am 29.10.2007 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 02.10.2007 und am 11.12.2007

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 04.07.2012 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin am 13.09.2012 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 23.10.2012

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 05.07.2017 und durch Beschluss des Kuratoriums am 07.12.2017.

Die geänderte Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.